

KG Otti-Botti e.V.

Veranstalter des Ottmarsbocholter Karnevals



Richtlinien für alle Teilnehmer

Für die Teilnahme am Ottmarsbocholter Karnevalsumzug 2024

1. Allgemeines

- Der Umzug findet am 04.02.2024 statt und beginnt um 14.11 Uhr. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitten wir alle Teilnehmer des Umzuges pünktlich zum **mitgeteilten Zeitpunkt** sich zu positionieren.
- Während des Umzuges ist darauf zu achten, dass es zu keinen Verzögerungen kommt.
- An vorhandenen Karnevalswagen, Zugmaschinen und Handkarren o.ä. darf keine Werbung angebracht werden.
- Musik auf den Wagen ist **auf normale Lautstärke** einzustellen. Die Lautsprecher auf den Wagen sind so zu installieren, dass sie zum Wageninnern zeigen.
- Für Musikbeiträge im Umzug wird eine GEMA Gebühr erhoben. Der Betrag wird direkt vor Ort eingesammelt.
- Eventuell mitgeführter Alkohol (z.B.: Bierkisten) ist so auf den Karnevalswagen o.ä. zu verstauen, dass er **nicht nach außen sichtbar** ist. Die Motive und das Motto der jeweiligen Gruppe müssen im Vordergrund stehen!
- Damit keine Irritationen vorkommen sind Sirenenanlagen **verboten**.

2. Karnevalswagen und Zugmaschine

- Es dürfen nur Fahrzeuge (Zugfahrzeug, Karnevalswagen samt Aufbauten) eingesetzt werden, die eine gültige, geprüfte (z.B. vom TÜV) Betriebserlaubnis besitzen, weiterhin ist eine Haftpflichtversicherung für alle teilnehmenden Fahrzeuge vorgeschrieben.
Diese Unterlagen sind der KG Otti-Botti e.V. bis zwei Wochen vor dem Umzug vorzulegen.
- Das tatsächliche Gewicht der Zugmaschine muss **mindestens die Hälfte des tatsächlichen Gewichts des Karnevalsanhängers betragen**, um einen ausreichenden Bremsweg zu gewährleisten (Ausnahme: Druckluftbremse). Hierzu ist der KG Otti-Botti **ebenfalls bis zwei Wochen vor dem Umzug** eine Kopie des Fahrzeugscheins der Zugmaschine sowie eine Wiegekarte des Anhängers vorzulegen.
- Es sind nur Traktoren ohne feste Kabine zugelassen.
- Keine Werbung am Wagen oder an der Zugmaschine.
- **NEU:** Werden Aufsitzmäher, Rasentraktoren oder andere selbstfahrende Arbeitsmaschinen als Zugmaschine eingesetzt, so dürfen sich während der Fahrt **keine Personen** auf dem zu ziehenden Karnevalswagen aufhalten!

3. Fahrer

- Fahrzeuge aller Art dürfen nur mit einer gültigen Fahrerlaubnis im Karnevalsumzug gefahren werden.
- Der Fahrer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Der Fahrer darf vor und während des Karnevalsumzugs **keinen Alkohol** zu sich nehmen.
- Die Eintreffzeiten laut Umzugsplan sind genau einzuhalten.
- Den Weisungen der Zugleitung, der Polizei, des Ordnungsamtes und der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Fahrer muss für erforderliches Rangieren am Aufstellungsort unbedingt am Fahrzeug bleiben.
- Der Fahrer ist für die Sicherheit im Allgemeinen und die Sicherung des Fahrzeuges (Abs. 2) verantwortlich.
- Auf den Zugmaschinen dürfen keine Kinder (unter 16 Jahren) mitgenommen werden.

4. Sicherung des Fahrzeuges

- Für die Absicherung der Fahrzeuge ist der Fahrer verantwortlich. Pro Wagen sind **mindestens 6 Personen** als Begleitpersonal bereitzustellen. Zwei an der Vorderachse der Zugmaschine, zwei zwischen Anhänger und Zugmaschine, zwei weitere an der Hinterachse des Anhängers. Sicherheit muss absolute Priorität haben.
- Das Begleitpersonal darf **nicht unter Alkoholeinfluss** stehen.
- Die Ausfahrt vom Aufstellungsort auf die Dorfstraße ist durch zusätzliche Ordnungskräfte zu sichern, da hier eine erhöhte Unfallgefahr gegeben ist.

5. Wurfmaterial / Müll

- Das Werfen von Styropor, Sägemehl, Papierschnipsel, Kronkorken, Federn, Farbpulver (z.B. Holi Farben) und sonstigem Unrat ist strikt untersagt.
- Glasflaschen, Müll, Kronkorken etc. bitte nicht auf der Straße entsorgen.
- Besonders ist darauf zu achten, dass **leere Kartons und Kartonage nicht auf der Straße entsorgt werden, da dies zu erheblichen Komplikationen** und einer Verteuerung bei der anschließenden Straßenreinigung führt.
- Es ist außerdem darauf zu achten, dass beim Begegnungsverkehr auf der Dorfstraße das Wurfgut nur auf die (rechte) Seite geworfen wird, die sich am Bürgersteig befindet. Das Werfen von Bonbons zur Straßenmitte ist zu unterlassen.

6. Bemerkung

Die Durchführung des Karnevalsumzuges erfordert **eine große Disziplin aller Teilnehmer**. Die Einhaltung der o.a. Hinweise, in die auch behördliche Auflagen eingeflossen sind, ist hierbei von großer Bedeutung. Jede Unterlassung bzw. Zuwiderhandlung könnte zu weiteren verstärkten behördlichen Auflagen führen, die nicht im Interesse der Teilnehmer und des Veranstalters wären.

Weitere aktuelle Infos z.B. auch darüber, wo Wurfmaterial erworben werden kann, finden Sie auf unserer Homepage www.kg-ottibotti.de.

Wir bitten Sie, diese Hinweise an die gesamte Gruppe weiterzugeben.

Vielen Dank!

KG Otti-Botti e.V.

Veranstalter des Ottmarsbocholter Karnevals



Anmeldung

für den Ottmarsbocholter Karnevalsanzug am 04.02.2024

Name der Gruppe:

Karnevalsthema:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ, Ort

Tel.

E-Mail

Wir erklären uns mit den Richtlinien des Ottmarsbocholter Karnevalsanzuges einverstanden und verpflichten uns, dass wir alle Mitglieder unserer Gruppe, insbesondere den Fahrer von diesen Richtlinien in Kenntnis setzen. Wir nehmen auf eigenes Risiko am Karnevalsanzug teil und stellen im Falle eines Schadens oder Unfalls gegenüber dem Veranstalter, den KG Otti-Botti e.V., keine Ansprüche. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass dies eine Öffentliche Veranstaltung ist. Es werden Fotos und Videos gemacht und veröffentlicht.

.....
Ort und Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person

Bitte zurück an die
KG Otti-Botti e.V., z.Hd. Alexander Raters
Roggenkamp 21, 48308 Ottmarsbocholt

Fußgruppe

Großer Karnevalswagen

anmeldung@kg-ottibotti.de

www.kg-ottibotti.de